

Lärmaktionsplan der Stadt Bergneustadt

Stufe 3 (Fortschreibung der Stufe 2)

Der Lärmaktionsplan der Stufe 2 wurde am 30.05.2016 vom Rat der Stadt Bergneustadt beschlossen. Die Überprüfung der Stufe 2 ergab, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung ausreichend ist.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen die Kommunen Lärmaktionspläne aufstellen und alle 5 Jahre überprüfen.

Für NRW hat das Umweltministerium im **Runderlass "Lärmaktionsplanung"** Auslösewerte festgelegt. Sie kennzeichnen die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Danach sind in Nordrhein-Westfalen Lärmaktionspläne aufzustellen wenn an **Wohnungen**, Schulen, Krankenhäuser oder andere schutzwürdige Gebäude der **L_{DEN} von 70 dB(A)** oder der **L_{Night} von 60 dB(A)** erreicht oder überschritten wird.

Unter dem Link <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de> kann eine Übersichtskarte mit den betroffenen Gebäuden eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung erfolgt über die öffentliche Auslegung der Übersichtskarte durch Aushang im Flur der Ebene 3 des Rathauses vom 11.09.2018 bis 15.10.2018, im Internet (www.bergneustadt.de) ab 11.09.2018, und im Amtsblatt (Bergneustadt im Blick) am 02.10.2018.

Ergebnisse der Lärmkarten:

Die Hauptlärmquelle beruht ausschließlich auf der B 55 (Kölner Straße, Olper Straße). Entlang der B 55 sind bei einem Schallpegel $L_{den} > 70$ dB(A) ca. 167 Personen und bei einem Schallpegel $L_{night} > 60$ dB(A) ca. 249 Personen betroffen.

Maßnahmen zur Lärminderung:

bereits erfolgt:

Die B 55 (Kölner Straße) wurde zwischen 2002 und 2011 komplett erneuert. Die Fahrbahn hat eine neue Asphaltdecke erhalten (keine Schlaglöcher mehr). Die 3 Ampelkreuzungen wurden durch Kreisverkehre ersetzt (weniger Wartezeit). Entlang der Kölner Straße wurde Straßenbegleitgrün (Bäume und Unterbepflanzung) angelegt.

Strategien:

Zukünftige Maßnahmen zur Lärmreduzierung kann der Einbau von Lärmschutzfenstern sein. Im Grundbuch eingetragene Eigentümer können beim Landesbetrieb Anträge auf Überprüfung im Sinne des passiven Lärmschutzes (Lärmschutzfenster) stellen.

Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h (Anordnung vom Straßenverkehrsamt zwingend erforderlich).

Durchgangsverkehr für LKW verbieten (Anordnung vom Straßenverkehrsamt zwingend erforderlich).

Zuständig für die Umsetzung ist der Straßenbaulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW.

Der Landesbetrieb kann mögliche Lärmsanierungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vornehmen.